

Kurztitel

Bundesvergabegesetz 2006

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 17/2006 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 15/2010

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 180

Inkrafttretensdatum

05.03.2010

Außerkrafttretensdatum

31.03.2012

Abkürzung

BVergG 2006

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Text**5. Abschnitt****Schwellenwerte, Berechnung des geschätzten Leistungswertes****Schwellenwerte**

§ 180. (1) Verfahren von Sektorenauftraggebern zur Vergabe von Aufträgen erfolgen im Oberschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer

1. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens 412 000 Euro (*Anm.: gemäß K, BGBI. II Nr. 415/2011, ab 1.1.2012: 400 000 €*) beträgt;
2. bei Bauaufträgen mindestens 5 150 000 Euro (*Anm.: ab 1.1.2012: 5 000 000 €*) beträgt.

(2) Wettbewerbe von Sektorenauftraggebern erfolgen im Oberschwellenbereich, wenn bei Realisierungswettbewerben der geschätzte Auftragswert des Dienstleistungsauftrages ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung etwaiger Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer bzw. bei Ideenwettbewerben die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer mindestens 412 000 Euro (*Anm.: ab 1.1.2012: 400 000 €*) beträgt.

(3) Verfahren von Sektorenauftraggebern zur Vergabe von Aufträgen erfolgen im Unterschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in Abs. 1 genannten Beträge nicht erreicht. Wettbewerbe erfolgen im Unterschwellenbereich, wenn der geschätzte

Auftragswert unter Einrechnung der Preisgelder und Zahlungen oder die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer den in Abs. 2 genannten Betrag nicht erreicht.

Schlagworte

Lieferauftrag

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2018

Gesetzesnummer

20004547

Dokumentnummer

NOR40116442